AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTH AACHEN UNIVERSITY

NUMMER 2022/121 **SEITEN** 1 - 9 **DATUM** 29.08.2022 **REDAKTION** Larissa Franke

Fachspezifische Prüfungsordnung

für das Bildungswissenschaftliche Studium und

für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

im Masterstudiengang

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 08.08.2017

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 19.08.2022

(Prüfungsordnungsversion 2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung/ Prüfungsordnung/ Satzung erlassen:

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92609 | akad@zhv.rwth-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines....3

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad 3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung....3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang 4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen....4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen....4
§ 7 Formen der Prüfungen 5
§ 8 Praxissemester 6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten....6
§ 10 Prüfungsausschuss....6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs....6
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß....7

II. Masterprüfung und Masterarbeit 7

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung 7
§ 14 Masterarbeit 7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit 7

III. Schlussbestimmungen....8

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten 8
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen 8

Anlage:

Studienverlaufsplan Bildungswissenschaftliches Studium

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Bildungswissenschaftliche Studium und für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2
Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

(1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf dem Bildungswissenschaftlichen Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs an der RWTH auf.

(2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.

(3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ÜPO M. Ed.

(2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Bildungswissenschaftliches Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:

- Kenntnisse im Umfang von mindestens 10 CP aus den Bereichen:
  - Einführung in den Lehrberuf / Erziehungswissenschaft I (Pädagogik / Grundfragen und -begriffe der Erziehungswissenschaft, Didaktik, Medienbildung)
  - Kognitive, motivationale, emotionale und kontextuelle Faktoren menschlichen Lernens (Lernprozessgestaltung, Pädagogische Diagnostik)
- Orientierendes Schulpraktikum (mindestens 4 Wochen, mindestens 4 CP) bzw. Eignungs- und Orientierungspraktikum (mindestens 25 Praktikumstage, mindestens 4 CP)
- Berufsfeldpraktikum (mindestens 4 Wochen, mindestens 3 CP)

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bildungswissenschaftlichen Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Berufskollegs der RWTH vergleichbar sein.

(3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 4 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

(4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.

(5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.

(6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

§ 4
Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.

(2) Das Bildungswissenschaftliche Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit die folgenden 6 Module:

- Erziehungswissenschaft II
- Vorbereitung zum Schulforschungsteil im Praxissemester (BWS)
- Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)
- Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem
- Medienbildung und Schule
- Masterarbeit

(3) Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

(4) Das Modul DSSZ ist ebenfalls im Modulhandbuch definiert.

§ 5
Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

(1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:

- Seminare.

(2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6
Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.

(2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7
Formen der Prüfungen

(1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.

(2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:

- Als Prüfungsform besteht auch die Möglichkeit, eine **Unterrichtssequenz** in Verbindung mit einer schriftlichen Vorbereitung und Auswertung mündlich vorzustellen und ggf. mit den Mitstudierenden zu erproben. Die Dauer einer Unterrichtssequenz beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Seiten.

- Eine mögliche Prüfungsform ist die schriftliche oder mündliche **Projektskizzierung.** Diese skizziert die in dem Projektbericht auszuarbeitenden Inhalte. Hierbei muss insbesondere die Forschungsfrage formuliert werden. Die schriftliche Projektskizzierung umfasst 2 bis 5 Seiten. Im Falle der mündlichen Projektskizzierung dauert diese mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- Als weitere mögliche Prüfungsform kommt ein **Projektbericht** in Betracht. Der Umfang des Projektberichts beträgt mindestens 20 und höchstens 25 Seiten exklusive Anhang. Der Projektbericht ist die Dokumentation eines Forschungsprozesses im Schulforschungsteil. Er enthält einen Abriss der Forschungsfrage, eine Auswahl relevanter Unterrichtsmaterialien und die wesentlichen Ergebnisse.

(3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

(5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt mindestens 10 und höchstens 15 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.

(6) Das **Portfolio** wird parallel zur Veranstaltung erarbeitet und ist spätestens mit Semesterende (letzter Tag des Semesters) fertigzustellen. Für den schriftlichen Teil des Portfolios gilt: Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 40 Seiten.

(7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines **Referates** beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.

(8) Die Prüferin bzw. der Prüfer gibt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

(9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen.
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8
Praxissemester

(1) Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed. Die fachdidaktischen Vorbereitungs- und Begleitmodule zum Praxissemester sind die Module „Vorbereitung zum Schulforschungsteil im Praxissemester (BWS)“ und „Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)“. Näheres ist im Modulhandbuch aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

(2) Das Modul DSSZ wird in der Zeit, in der auch das Praxissemester vorbereitet und durchgeführt wird, studiert.

§ 9
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.

(2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10
Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 11
Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.

§ 12
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13
Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
3. der Prüfung im Modul DSSZ,
4. dem Praxissemester sowie
5. der Masterarbeit.

(2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

§ 14
Masterarbeit

(1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.

(2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.

(3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 15
Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92609 | akad@zhv.rwth-aachen.de

III. Schlussbestimmungen

§ 16
Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

§ 17
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für das Bildungswissenschaftliche Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 06.07.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.08.2022

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92609 | akad@zhv.rwth-aachen.de

Anlage: Studienverlaufsplan Bildungswissenschaftliches Studium

Studienverlaufsplan - Begin Wintersemester	**SWS**	**CP**
1. Semester (WS)		
Erziehungswissenschaft II	6	8
Vorbereitung zum Schulforschungsteil im Praxissemester (BWS)	2	4
		12
2. Semester (SoSe)		
Begleitung des Schulforschungsteils im Praxissemester (BWS)	2	6
		6
3. und 4. Semester[1]		
Variante 1		
Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem (3. Semester - WS)	4	4
Medienbildung und Schule (4. Semester - SoSe)	2	4
Variante 2		
Medienbildung und Schule (3. Semester - WS)	2	4
Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem (4. Semester - SoSe)	4	4
		8
Gesamt		**26**
Masterarbeit		15

[1] Die Studierenden wählen für das 3. Semester entweder das Modul „Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem“ (Variante 1) oder das Modul „Medienbildung und Schule“ (Variante 2). Daraus ergibt sich die Belegung des nicht gewählten Moduls im 4. Semester. Nach Variante 1 wird im 4. Semester das Modul „Medienbildung und Schule“ studiert und nach Variante 2 wird im 4. Semester das Modul „Lehren und Lernen im inklusiven Schulsystem“ studiert. Die Studierenden können zwar eine Wahl der Reihenfolge angeben, in welcher sie die beiden Module studieren möchten, aber die endgültige Verteilung kann auch entgegen der getroffenen Wahl erfolgen, um die Anzahl der Studierenden kapazitätsangemessen gleichmäßig zu verteilen.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REKTORS VON DER ABTEILUNG 1.1 DES DEZERNATES 1.0 DER RWTH AACHEN
Templergraben 55, 52056 Aachen | Tel. +49 241 80-99091 | Fax. +49 241 80-92609 | akad@zhv.rwth-aachen.de